



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord

3003 Bern

Uitikon, 11. Oktober 2004  
[www.cargorail.ch](http://www.cargorail.ch)

### **Revision des Eisenbahngesetzes (Interoperabilität)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Anpassung der Eisenbahngesetzgebung an das EU-Recht Stellung nehmen zu können.

### **Übernahme der Interoperabilitätsrichtlinien**

Wir begrüssen die Übernahme der Interoperabilitätsrichtlinien als notwendige Voraussetzung zur Harmonisierung der technischen und betrieblichen Vorschriften in Europa, welche Wettbewerb zwischen den Bahnunternehmen erst ermöglicht.

Die Arbeiten unserer Experten bei der Festlegung der TSI im Rahmen der AEIF waren und sind sehr aufwendig und machen die Vielfältigkeit staatlicher Vorschriften im Eisenbahnsektor zu dessen Schaden im Wettbewerb mit der Strasse deutlich. Eine rasche Beteiligung der Schweiz in den Arbeitsgruppen der TSI ist daher sehr wichtig. Die Aufrechterhaltung sog. spezifisch schweizerischer Gegebenheiten ist mit äusserster Vorsicht zu geniessen und darf keinesfalls dazu führen, dass international zugelassene Güterwagen auf Schweizer Strecken nicht eingesetzt werden dürfen. Umgekehrt ist es wichtig, dass Fahrzeuge für den reinen Binnenverkehr von zusätzlichen Aufwendungen infolge Vorschriften der TSI verschont werden.

Das im Entwurf vorgeschlagene normalspurige Schienennetz für den konventionellen Verkehr muss so ausgerüstet sein, dass alle in Europa zugelassenen Güterwagen darauf verkehren können. Umgekehrt ist zu fordern, dass bei der Festlegung dieses Netzes auf die bestehenden internationalen Verkehre geachtet wird. Einmal mehr fehlt der Grenzübergang Konstanz, über den ein wesentliches Verkehrsaufkommen im konventionellen Güterverkehr abgewickelt wird, im vorgeschlagenen Netzplan.

Im Bereich der Anschlussgleise ist ein Hinweis auf die Folgen der durch den Personenverkehr ständig erhöhten Ausbaustandards an dieser Stelle nötig. Anschlussweichen, welche in Betriebsgleise eingebaut sind, müssen zunehmend mit grossen Radien und mit Betonschwellen versehen werden, damit der Personenverkehr mit höheren Geschwindigkeiten und grösserem Komfort für die Passagiere darüber abgewickelt kann. Die sehr massiven Mehrkosten sollten dabei gemäss Verursacherprinzip vom Personenverkehr alleine getragen werden, was leider von SBB Infrastruktur als grösstem Netzbetreiber verkannt wird. Solche Folgend der Einführung der Interoperabilitätsrichtlinien müssen durch klare Vorschriften verhindert werden.

### **Rasche Entwicklung der technischen Anhänge des COTIF**

Die TSI sind nichts anderes als eine vorgezogene Fassung der technischen Anhänge des COTIF, wie sie anlässlich der Generalversammlung der OTIF im Jahre 1999 in Vilnius beschlossen wurden. Nach langwierigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen EU, EU-Mitgliedstaaten und OTIF wurde mit der Interoperabilitätsrichtlinie konventioneller Schienenverkehr die Grundlage geschaffen, um TSI zu schaffen, welche in der EU zur Anwendung gelangen. Diese müssen jedoch im Gebiet der OTIF ebenso zur Anwendung gelangen, weshalb ihre Verbindlicherklärung im Rahmen des Anhangs F der revidierten COTIF von der Schweiz gefördert werden muss.

### **Konformitätsbewertungsstellen**

Die Erfahrungen mit den heutigen benannten Stellen im Ausland sind durchwegs positiv, weshalb es keinen zwingenden Grund für eine staatliche Lösung gibt. Wir unterstützen daher die Bezeichnung privater Stellen. Diese haben jedoch mit dem Bundesamt und untereinander im Rahmen einer strukturierten Plattform regelmässigen Erfahrungsaustausch zu pflegen, damit ihr Sachwissen vernetzt und zentral zur Verfügung steht, was auch im Hinblick auf die Marktüberwachung gemäss Art. 22e EBG zu einer Vereinfachung führt. Überdies sind sie in den Gesetzgebungsprozess auf nationaler und internationaler Ebene einzubeziehen, wie dies z.B. im Bereich des RID heute der Fall ist. Art. 15f EBV ist entsprechend zu ergänzen.

Im übrigen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort von economiesuisse vom 6. Oktober 2004. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und stehen Ihnen für Ergänzungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**GENERALSEKRETARIAT VAP**



Frank Furrer